".... Die "Erste österreichische Krüppelarbeitsgemeinschaft" hat daher im Erkennen der Tatsachen und ausgehend von der christlichen Lehre der Nächstenliebe, und daß die Menschen eine geistige und körperliche Höherentwicklung anstreben, in Liebe und Frieden zum Nächsten leben sollen und unter Bedachtnahme auf den Ausbau der sozialen und Fürsorgegesetze für die bedürftigen Menschen ihr gesamtes Wirken darauf eingestellt.

In dieser Erkenntnis wurde ein Krüppelhilfe- und Fürsorgeprogramm mit sieben Punkten ausgearbeitet und seit zehn Jahren wird dieses vertreten und immer wieder den Behörden zur Kenntnis gebracht. Diese sieben Programmpunkte können Gemeinde, Land und Bund nur auf gesetzlicher Basis regeln, wir nennen es daher das staatliche Krüppelhilfe- und Fürsorgeprogramm.

Wir sind aber angesichts der ungünstigen Zeit zur Erkenntnis gekommen, daß die Verwirklichung dieses Programms derzeit aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt wird. Wir haben daher dieser Situation Rechnung getragen und haben unser Programm umgearbeitet, und zwar ebenfalls auf sieben Punkte, deren Durchführung aber den Staat finanziell nicht so belastet und den Krüppeln Österreichs die notwendige Hilfe bringt.

Dieses abgeschwächte, staatlich finanziell tragbare Programm haben wir der Vaterländischen Front und Seiner Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Theodor Innitzer mit der Bitte um Unterstützung desselben überreicht. (Das Programm wurde in der Nummer 11112, Jahrgang 1937, des "Krüppel" veröffentlicht.)

Jedermann mit einem sozialen Gerechtigkeitsgefühl soll und kann unser Programm unterstützen, soll sich durch Beitritt als unterstützendes Mitglied bei. der "Krüppelarbeitsgemeinschaft" mit dieser solidarisch für ihre gerechten Forderungen erklären.

Körperbehinderte Österreichs! Auch an euch ein ernstes Wort! Ihr selbst müßt mitarbeiten! Erbringt den Beweis der Vollwertigkeit durch geistige Aktivität im neuen Jahr!

Georg Schauer. Obmann."

(Aus: Der Krüppel, 12-/1938, Seite 5)



Mitteilungsblatt der "Ersten österr Krüppelarbeitsgemeinschaft" / (Vereinigung der Körperbehinderten Oesterreichs) / Zeitschrift zur Wahrung der gelstigen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Krüppel Oesterreichs von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente

Erscheint in jedem zweifen Monat Beiträge an die Redaktion erbeten Nachdruck nur mit Bewilligung der Redaktion Zentralbüro und Schriftleitung: Wien, VIII., Wickenburggasse Nr. 15 Telephon B-46-5-59 / Postsparkassenkto. B-3759 Straßenbahnlinien 2, 43, C, E₂, J, J₄, G₄, H₂ und V Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen sowie VIII., Wickenburggasse 15 Für Mitglieder unentgeltlich. Jahresgebühr: Oesterreich S 2:—, Deutschland Mk. 150, C.S.R. Kč. 20:—, übriges Ausland Frcs. 2:— Einzelnummer 30 Groschen

Nummer 11/12

Wien, November-Dezember 1937

11. Jahrgang

Inhalt: Die Anschauung über den Krüppel und seine Hilfe in den verschiedenen Zeiten bis zur Gegenwart. — Brüder! - Der Wille siegt! — Mitteilungen der Zentrale und Berichte der Ortsgruppen. — Bildungsausschuß. - Weihnachts-Preisrätsel.

Die Anschauung über den Krüppel und seine Hilfe in den verschiedenen Zeiten bis zur Gegenwart.

In der Urgesellschaft, die aufgebaut war aus Verbänden von unabhängigen, waffenfähigen Verbandsgenossen, wurde der Krüppel in der Regel aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Nur falls ein Krüppel für die Gesellschaft nützlich war, wurde er als Mitglied der Gesellschaft anerkannt. Unter diesem Zwange verzichteten die Krüppel dieser Zeit auf das Recht zum Leben und opferten sich in heiligen Hainen oder in heiligen Wassern, damit sie der Gesellschaft nicht hinderlich sind in ihrem Kampf um die Erhaltung des Verbandes.

Im Altertum war schon eine starke fortschreitende Gliederung der Gesellschaft vorhanden. 1. die Familie, 2. das Privateigentum, 3. die Gesellschaftsstände. Für den Krüppel änderte sich aber die Lage nicht viel. Was er in der Urgesellschaft zur Erhaltung des Verbandes freiwillig tat, nämlich sich selbst zu opfern, wurde in der ersten Zeit des Altertums zum gesetzlichen Recht erhoben. In dem Römischen Grundgesetz om Jahre 450 vor Christi Geburt wird die Rechtsstellung des Krüppels wie folgt fixiert: Der Hausvater, der kraft seiner Hausgewalt des Römischen Privatrechtes über Leben und Tod der zu seinem Familienverband gehörigen Glieder verfügt, hat für die Tötung des gebrechlichen Kindes Sorge zu tragen, nur muß er dazu die Zustimmung von mehreren Verwandten haben. — Damit bekam der Krüppel einen kleinen Schutz,

der sich später zu seinem Vorteil auswirkte. So wie in Rom war es auch in den anderen Gesellschaften des antiken Zeitalters.

Als im Jahre 1100 in Island das Christentum eingeführt wurde, behielt man sich die gesetzliche Tötung gebrechlich Geborener und die Kinderaussetzung vor, sie wurden weiter getötet, ausgesetzt, dem Selbstmord überliefert.

Mit dem Fortschreiten des Christentums hat die Sitte der Aussetzung und Tötung kranker, schwacher, verkrüppelter Personen ihren öffentlichen Charakter verloren.

Mit der Entwicklung der Familie in christlichseelischer, geistiger Beziehung verbesserte sich allmählich das Leben des Krüppels, so daß in den griechischen Staaten die Aussetzung und Tötung von gebrechlichen Personen unter Androhung der Todesstrafe verboten wurde. Das Römische Recht wurde unter Kaiser Konstantin im Jahre 325 nach Christi Geburt verbessert, indem die privatrechtliche Sonderstellung des Familienoberhauptes beseitigt wurde (das Recht, Krüppelkinder zu töten).

In der christlichen Gesellschaft des Mittelalters wurde Gott und die Menschenseele als Höchstes hingestellt und die Menschen in diesem Sinne erzogen, so daß sich die reichen und armen Christen über die sozialen und wirtschaftlichen Scheidewände hinweg zur Glaubensgemeinschaft vereinigten.

Die Gemeinschaft im Religiösen übertrugen sie auch auf die des leiblichen Lebens. Sie traten rückhaltlos ein für diejenigen, welche damals als Schädlinge, Arme behandelt wurden. Damit hielt die christliche Karitas ihren Einzug in die Welt.

Die Christen ziehen die Armen, die Krüppel, die Geächteten in den Mittelpunkt ihrer, die geistige und soziale Verfassung umwälzenden Lebensgemeinschaft.

Nicht im Interesse der damaligen Gesellschaftsordnung gaben die damaligen Christen Gut und Leben für die notleidenden Glaubensgenossen, sondern aus einer neuen Art des Verantwortungsgefühles für den Nächsten, welches der christlichen Nächstenliebe entsprang.*

Dieser Kampf dauerte hunderte Jahre und endete damit, daß die Christen siegten, die christliche Religion zur Staatsreligion wurde und bis heute regieren auf der ganzen Welt fast nur Menschen, die sich zum Christentum bekennen.

Aber trotzdem herrscht bei uns die Anschauung noch vor, der Krüppel sei minderwertig, er sei zu bedauern, man möge ihm Almosen oder Unterstützung geben. In Österreich werden alle Krüppelfragen noch nach dem Armengesetz vom Jahre 1863 behandelt, obwohl die damaligen wirtschaftlichen und Produktionsverhältnisse, sowie die ärztliche Wissenschaft in Bezug auf Krüppelbehandlung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Wir stellen daher diesem Armengesetz vom Jahre 1863 unser Programm der gesetzlichen Regelung der Krüppelfrage in Österreich entgegen. Im Jahre 1863 war nur eine handwerksmäßige Produktion, wo der Krüppel fast ausgeschlossen war. Heute haben wir eine maschinelle Produktion, wo auch der Körperbehinderte arbeiten kann. Wir haben heute eine weit fortgeschrittene orthopädische Behandlung. Es werden heute Fälle geheilt, die früher unheilbar waren.

Wir haben die Überzeugung, gestützt auf die deutsche Krüppelzählung vom Jahre 1906 und 1927, die 500.000 Gebrechliche auf 60 Millionen Einwohner, also auf 100 Einwohner einen Gebrechlichen ergab, daß in Österreich auf Grund der Einwohnerzahl 60.000 Zivilkrüppel von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente vorhanden sind.

Es ist daher Pflicht der Regierung vom christlichen, fürsorgerischen, menschlichen und staatlichen Standpunkt betrachtet, Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, damit vor allem sämtliche Zivilkrüppel ohne Rente erfaßt, weiters Vorbeugungs- und Verringerungsmaßnahmen gegen das Krüppeltum getroffen werden. Für diejenigen Krüppel, die eines Erhaltungsbeitrages bedürfen, soll dieser gewährt werden oder es sollen Zuschußrenten zu einem kleinen Verdienst gegeben werden, und zwar bis zur Höhe des Existenzminimums, damit ihnen ein menschenwürdiges Leben gesichert erscheint.

Wir könnten Länder anführen, die in der Krüppelgesetzgebung beispielgebend sind, aber wir bleiben auf österreichischem Gebiet, weil wir die Anschauung vertreten, daß die Regierung Beispiele nicht benötigt, um eine so gerechte Sache, wie es die Krüppelfürsorge darstellt, in einer der jetzigen Zeit entsprechenden Form durchzuführen.

Gestützt auf unsere Erfahrungen in unseren Betrieben, wo nur Krüppel beschäftigt sind, können wir den Beweis erbringen, daß die Mehrzahl der Krüppel von Almosenempfängern zu vollwertigen Staatsbürgern werden, wenn sie die Arbeit erhalten, die sie auf Grund ihres Gebrechens leisten können.

Wir erlauben uns der Regierung unseres österreichischen Staates im Interesse der Verringerung des Krüppeltums und der 60.000 Krüppel von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente Österreichs, folgendes Programm vorzulegen und ersuchen um eheste Erfüllung der einzelnen Punkte:

1. Krüppelzählung im Staate oder in den Ländern.

Begründung: Die Feststellung der vorhandenen Zahl an Krüppeln geschieht am besten unter Mitwirkung der öffentlichen Stellen. Im Deutschen Reich wurden in den Jahren 1906 und 1927 Krüppelzählungen durchgeführt, die ergaben, daß 1% der Bevölkerung krüppelhaft ist. Erst nach dieser Feststellung, insbesondere nach der Krüppelzählung im Jahre 1906 wurden unschätzbare Krüppelfürsorgeeinrichtungen geschaffen, die sich nicht nur für die Krüppel selbst, sondern für die Allgemeinheit fruchtbringend ausgewirkt haben.

Das gleiche Ziel verfolgt auch die Krüppelarbeitsgemeinschaft mit der angestrebten Krüppelzählung, weil ohne eine solche der wirkliche Stand der österreichischen Krüppel von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente nicht ermittelt werden kann.

2. Anzeigepflicht bei der Geburt eines Krüppelkindes durch den Arzt oder die Hebamme. Für später Verkrüppelte Anzeigepflicht durch die Organe der Fürsorge und der Schulen.

Begründung: Die Anzeigepflicht verfolgt den Zweck, durch rechtzeitige Erfassung die Behandlung, Besserung oder Heilung der Krüppelhaftigkeit zu erwirken. Dies kann erzielt werden durch die Anzeigepflicht des Arztes oder der Hebamme, die bei der Geburtshilfe Anzeichen von einer Verkrüppelung vorfinden. Ebenso sollen Lehrer, Lehrerinnen und Fürsorger zur Anzeigepflicht zum gleichen Zweck wie vorerwähnt herangezogen werden.

3. Errichtung von orthopädischen Abteilungen in den Spitälern jeder Landeshauptstadt, in welchen Kinder, die nach ärztlicher Begutachtung heilbar sind, behandelt werden sollen, bis sie gesund sind.

Begründung: Dieser Wunsch nach Errichtung von orthopädischen Abteilungen stützt sich darauf, daß die Orthopädie mehr als jedes andere Fach der Medizin sich die Erwerbsfähigkeit des Krüppels als soziales Endziel zur Aufgabe stellt.

4. Errichtung einer Krüppelfürsorgestelle in den städtischen Wohlfahrtsämtern.

Wegen Platzmangel erscheint diesmal die Fortsetzung der "Memoiren des Rumpfmenschen Kobelkoff" nicht.

^{*}Die geschichtlichen Daten sind zur Gänze dem Buche von Ofto Perl: "Krüppeltum und Gesellschaft im Wandel der Zeit", Verlag Leopold Klotz, Gotha, enmommen.

Begründung: Dort, wo ein Wohlfahrtsamt besteht, soll die Krüppelfürsorgestelle ihm eingegliedert oder mit ihm in enge Verbindung gebracht werden. Das Wohlfahrtsamt soll die Krüppelfürsorgestelle bei der rechtlichen Beratung des Krüppels hinsichtlich seiner verschiedenartigen Ansprüche unterstützen. Insbesondere soll dahin gewirkt werden, daß Ansuchen um Behelfe auf raschestem und dem vereinfachtem Wege erledigt werden.

5. Vorsprachsrecht des Zentralobmannes und dessen Stellvertreters sowie der Ortsgruppen-Obmänner bei den für die Krüppelfürsorge maßgebenden Stellen und Ämtern.

Begründung: Auf das Vorsprachsrecht wird deshalb des größte Gewicht gelegt, damit die Funktionäre in klarer Form und mit der notwendigen Begründung an der richtigen Stelle die Wünsche vorbringen können.

6. Mitberatungsrecht der Krüppelarbeitsgemeinschaft bei allen Stellen oder Ämtern, die sich mit Krüppelfragen befassen.

Begründung: Das Mitberatungsrecht ist deshalb erwünscht, weil die Krüppel naturgemäß vielfach am besten darüber Auskunft geben können, wie und wo ihnen und ihren Leidensgenossen am wirksamsten geholfen werden kann.

7. Größtmöglichste Förderung der im Rahmen der Krüppelarbeitsgemeinschaft bestehenden Krüppelwerkstätten durch Arbeitsausträge und finanzielle Unterstützung.

Begründung: Die im Rahmen der Krüppelarbeitsgemeinschaft bestehenden Krüppelwerkstätten werden in Anbetracht ihrer sozialen Arbeit von vielen öffentlichen Stellen durch Zuweisung von Arbeiten wohl unterstützt, aber nicht in dem Maße, als für einen ungestörten Betrieb notendig wäre. Es tritt nämlich oft der Fall ein, daß die Werkstätten zu Kurzarbeit gezwungen sind oder daß dieselben aus Arbeitsmangel vorübergehend ganz geschlossen werden müssen. Dies hat zur traurigen Folge, daß die n den Werkstätten beschäftigten Krüppel beiderlei Geschlechts der Beschäftigungslosigkeit anheimfallen, wodurch iiese nicht nur einen Verdienstentgang erleiden, sondern, as vielleicht das Ärgste ist, wieder in einen Zustand erfallen, der ihnen genügend Zeit läßt, über ihr trauriges asein nachdenken zu können.

8. Wir wollen, daß bei erwachsenen Krüpeln keine Kürzung oder Entzug des Unterhaltseitrages erfolgen soll, falls diese in der Lage ind, durch Nebenverdienst das Existenzminimum u erreichen.

Begründung: Zu diesem Wunsche zwingt uns die Erhrung, daß auch der kleinste Erhaltungsbeitrag für den all, als der Bezieher eines solchen einen Neben- oder elegenheitsverdienst hat, gekürzt oder sogar entzogen ird. Es ist doch einleuchtend, daß fast jeder Bezieher nes Erhaltungsbeitrages, wenn derselbe auch das Höchstsmaß darstellt, gezwungen ist, einem Verdienste nachziehen, um seinen Lebensbedarf decken und notwendige asgaben bestreiten zu können, was bloß aus einem Erstungsbeitrag nicht erfolgen kann. Zu dieser Erkenntnis langt beispielsweise das deutsche Wohlfahrtswesen, inm es niedrige Verdienste Erwerbsbeschränkter durch schüsse ergänzt, um das Existenzminimum zu erreichen.

9. Anerkennung der Ersten österreichischen rüppelarbeitsgemeinschaft (Vereinigung der örperbehinderten Österreichs) als gesetzliche

Interessenvertretung der Krüppel von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente in Österreich.

Begründung: Diese Anerkennung ist deshalb nicht nur erwünscht, sondern sehr erforderlich, um die im Interesse der Zivilkrüppel liegenden Wünsche unmittelbar und jederzeit bei den kompetenten Stellen vorbringen und vertreten zu können. Außerdem wird dadurch auch ein Kontakt zwischen der Krüppelarbeitsgemeinschaft und den Behörden hergestellt. Von diesem Gesichtspunkt aus hat sich auch der Kriegsopferverband um die gleiche gesetzliche Anerkennung beworben, welche Bewerbung auch zum Wohle der Kriegsopfer von Erfolg begleitet war. Nach den Erfahrungen der Krüppelarbeitsgemeinschaft werden von Zeit zu Zeit Vereine gegründet, die unter anderem auch vorgeben die Interessen der Zivilkrüppel zu wahren. Zum Unterschiede von der Krüppelarbeitsgemeinschaft, die eine reine Krüppelorganisation ist, indem dieselbe nur Krüppel von Geburt, durch Krankheit und Unfall ohne Rente als Mitglieder aufnimmt, werden von den diversen Vereinen alle organisch geschädigten und leidenden Menschen als Mitglieder aufgenommen, ohne daß für dieselben auch nur das Geringste bei der Mannigfaltigkeit der Wünsche geleistet werden kann. Solche Mitglieder werden in ihren Hoffnungen nicht nur enttäuscht, sondern auch durch die regelmäßige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge empfindlich geschädigt. Zu einer weiteren Schädigung der Allgemeinheit führt es auch, daß manche Vereine sogenannte Wohlfahrtsaktionen durchführen, von denen die Mitglieder gar keinen wie immer gearteten Vorteil haben. Bei Anerkennung der Krüppelarbeitsgemeinschaft als gesetzliche Interessenvertretung der Zivilkrüppel könnten die aufgezeigten Übelstände beseitigt werden und die Zivilkrüppel würden sich einer Organisation erfreuen, die dank ihrer gesetzlichen Grundlage auch die Interessen aller Zivilkrüppel wahren könnte.

Diese Punkte stellen im Wesentlichen unser Programm dar und im Interesse der Krüppel Österreichs erhoffen wir seitens unseres Staates Verständnis und Erfüllung der einzelnen Punkte, denn schon Papst Leo XIII. sagte: Der Staatsgewalt obliege der machtvolle Schutz des gesamten Volkes und aller seiner Glieder. Bei der Erfüllung dieser seiner Aufgaben habe der Staat in besonderer Weise auf die Rechte der Schwachen und Mittellosen Bedacht zu nehmen.

Georg Schauer, Obmann.

In der September—Oktober-Nummer unserer Zeitschrift "Der Krüppel" haben wir einen Aufruf der Kollegin Lö wy erlassen, worin sich dieselbe insbesondere an betflägerige und schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen wendet, um diese für die Idee der Rundbrief-Sendungen zu interessieren. Der Rundbrief soll ein Bindeglied gerade für den Schwerstbehinderten mit anderen gleichgesinnten Schicksalsgefährten werden, eine herzliche Gemeinschaft schmieden, Fragen des praktischen Lebens erörtern, Freud und Leid miteinander teilen.

Wer Interesse für diese Idee hat, wendet sich an unsere Kollegin Kamilla Löwy, Wien, XX., Kolpingstraße 18, Stiege 15/7.